

B E S C H E I D

...

I. Spruch

1. Die Antragsgegnerin ist schuldig, dem Antragsteller € 244,84 binnen 14 Tagen zu bezahlen.
2. Die Antragsgegnerin ist schuldig, die Berechnung für die Jahresrechnung vom 10.10.2019 dahingehend zu korrigieren, dass nur der Zeitraum ab 1.9.2017 erfasst wird, und dem Energielieferanten ... GmbH & Co KG zwecks Rechnungskorrektur der Energierechnung mitzuteilen.

II. Begründung

Der Antragsteller ist Gasnetzkunde der Antragsgegnerin. In seinem Antrag vom 8.6.2021 bringt er vor, dass sein Haus über 140 m² Nutzfläche verfüge und die Warmwasseraufbereitung im Winter mit Gas und im Sommer über eine Solaranlage erfolge. Das Haus werde aufgrund häufiger Auslandsaufenthalte nicht regelmäßig genutzt, sodass sich daraus ein schwankender Gasverbrauch ergebe. Bei der Ablesung am 31.8.2017 sei ein Minderverbrauch zur Vorperiode festgestellt worden. Bei der Ablesung am 28.8.2018 sei ein sehr geringer Verbrauch von nur 90 Kubikmetern abgelesen worden. Bei der nächsten Ablesung am 20.11.2018 sei überhaupt kein Verbrauch festgestellt worden.

Die Antragsgegnerin habe nicht mit Gewissheit feststellen können, ob der Gaszähler defekt gewesen sei, trotzdem habe die Antragsgegnerin am 23.11.2018 einen neuen Gaszähler eingebaut. Am 27.9.2019 sei die Gasanlage überprüft worden. Der im Haus befindliche und nur polnisch verstehende Cousin des Antragstellers sei aufgefordert worden, einen Zettel zu unterschreiben. Später stellte sich heraus, dass damit einer Nachtragsrechnung von 17.8.2016 bis 20.11.2018 zugestimmt werden sollte. Die korrigierte Jahresabrechnung vom 10.10.2019 habe zusätzlich noch den Zeitraum ab 17.8.2016 umfasst. Dafür sei ein rechnerisch ermittelter Durchschnittsverbrauch von vier Kubikmetern auf Basis des Durchschnittsverbrauchs der Periode August 2014 bis August 2016 angenommen worden.

Die Antragsgegnerin habe nicht bewiesen, dass es überhaupt eine fehlerhafte Messung gegeben habe. Erst seit August 2018 habe die Antragsgegnerin den Verdacht gehabt, dass das Messgerät nicht funktioniere und sei erstmalig am 20.11.2018 von einem Fehler am Messgerät ausgegangen. Eine rückwirkende Korrektur sei maximal für eine Abrechnungsperiode zulässig, nicht jedoch für drei Jahre rückwirkend.

Die Antragsgegnerin äußerte sich mit Stellungnahme vom 23.6.2021. Der Antragsteller sei seit 2012 Netzkunde und habe seither einen annähernd gleichbleibenden Gasverbrauch von durchschnittlich vier Kubikmetern pro Tag gehabt. Bis 1.5.2016 und ab 21.11.2018 sei dieser Verbrauch durch Messgeräte richtig erfasst worden. Aufgrund eines Zählerdefekts sei im Zeitraum 2.5.2016 bis 20.11.2018 eine erheblich geringere Menge gemessen worden, wobei sich zwischen 29.8.2018 und 20.11.2018 der Zählerstand überhaupt nicht mehr geändert habe. Am 20.11.2018 sei der Zähler getauscht worden, und es sei eine Nachverrechnung für den Zeitraum 17.8.2016 bis 20.11.2018 durchgeführt worden, die vom anwesenden Bewohner der Liegenschaft unterfertigt worden sei. Sowohl der Zähler, der bis 1.5.2016 montiert gewesen sei, als auch das am 20.11.2018 montierte Gerät, hätten einen wesentlich höheren Verbrauch ermittelt, der im Durchschnitt etwa vier Kubikmeter täglich betragen habe.

Da der im streitgegenständlichen Zeitraum montierte Zähler über den gesamten Zeitraum den Verbrauch nicht korrekt erfasst habe, sei die Nachverrechnung für den gesamten Zeitraum 17.8.2016 bis 20.11.2018 für jene drei Abrechnungszeiträume durchgeführt worden, die der Feststellung des Fehlers vorangegangen seien (Pkt 29 Abs 2 der Allgemeinen Bedingungen für den Zugang zum Verteilernetz, im Folgenden VNB).

Die Äußerung der Antragsgegnerin wurde dem Antragsteller zur Stellungnahme zugestellt. Von dieser Möglichkeit machte der Antragsteller jedoch keinen Gebrauch.

Folgender Sachverhalt steht fest:

Der Antragsteller ist seit 26.4.2012 Netzkunde der Antragsgegnerin. Mit dem Messgerät, das bis zum 1.5.2016 montiert war, wurde in diesem Zeitraum ein annähernd gleichbleibender Gasverbrauch von rund 4 Kubikmetern pro Tag gezählt. Das Messgerät Nummer 4284337 war vom 2.5.2016 bis 20.11.2018 in der Anlage montiert. Dieses Messgerät zählte jedoch wesentlich geringere Mengen. Zwischen 29.8.2018 und 20.11.2018 wurde kein Gasverbrauch gezählt.

Folgende Zählerstände bzw Verbräuche wurden im streitgegenständlichen Zeitraum von diesem Gerät gezählt:

Zähler-Nr. 4284337				
02.05.2016 - 16.08.2016	1.066 - 1.084	18	Selbstablesung durch Kunden	
		1 459		378
17.08.2016 - 31.08.2017	1.084 - 1.209	125	Ablesung durch NBE	380
01.09.2017 - 28.08.2018	1.209 - 1.299	90	Ablesung durch NBE	362
29.08.2018 - 20.11.2018	1.299 - 1.299	0	Ablesung durch NBE	

Aufgrund der geringen gezählten Gasverbräuche, der merkwürdigen Arbeitsgeräusche des Zählers („Gaszähler lärmt“), der Tatsache, dass bei den letzten drei Ablesungen die Ziffernwalze der Einerstelle jeweils bei 9 gestanden war und die letzte Messperiode einen Nullverbrauch ergab, ging die Antragsgegnerin von einem Defekt des Zählers aus und tauschte am 20.11.2018 den Zähler. Der im Haus anwesende Cousin des Antragstellers unterschrieb eine Bestätigung über eine Rückverrechnung über die letzten drei Jahre. Festgestellt wird, dass der Zähler im Zeitpunkt des Zählertausches und bei der davorliegenden Ablesung am 28.8.2018 tatsächlich defekt war. Hingegen kann die genaue Ursache und Auswirkung des Defektes nicht festgestellt werden. Weiters kann auch nicht festgestellt werden, ob der Zähler bereits beim Einbau im Jahr 2016 defekt war, oder ob der Defekt erst zu einem späteren Zeitpunkt aufgetreten ist.

Die Tatsachenfeststellungen ergeben sich aus den weitgehend übereinstimmenden Vorbringen der Verfahrensparteien. Der Antragsteller hat mit seinem Antrag auch die Unterlagen aus dem Schlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle der E-Control vorgelegt. Aus der Stellungnahme, welche die Antragsgegnerin im Schlichtungsverfahren vor der Schlichtungsstelle abgegeben hat, wurde die Feststellung übernommen, dass der Gaszähler gelärmt habe. Aus dieser Stellungnahme wurde weiters übernommen, dass Zähler dieser Bauart an der Ziffer 9 hängen bleiben können, sodass davon ausgegangen werden konnte, dass ab 28.8.2018 das Zählwerk trotz Gasverbrauchs am gleichen Wert verblieb und der Defekt vorlag.

In den beiden Vorperioden (17.8.2016 bis 31.8.2017 und 1.9.2017 bis 28.8.2018) hat sich der Zählerstand verändert, weshalb nicht genau festgestellt werden kann, wann genau der Zähler defekt geworden ist.

Die Feststellung, dass die Bestätigung über die Nachverrechnung vom Cousin des Antragstellers unterschrieben wurde, ist unstrittig und ergibt sich aus dem Vorbringen des Antragstellers. Die Antragsgegnerin hat dazu lediglich vorgebracht, dass dieser Zettel von der im Haus befindlichen Person unterschrieben worden sei.

In rechtlicher Hinsicht ergibt sich:

Die Allgemeinen Bedingungen für den Zugang zum Gas-Verteilernetz der Antragsgegnerin (VNB) enthalten betreffend Mess- und Berechnungsfehler sowie Rechnungskorrekturen den folgenden Text:

29. Mess- und Berechnungsfehler, Rechnungskorrekturen

29 (1) Wird eine fehlerhafte Messung oder eine fehlerhafte Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, muss der dadurch entstandene Differenzbetrag nach den folgenden Bestimmungen erstattet oder nachgezahlt werden.

29 (2) Ansprüche auf Erstattung oder Nachzahlung sind auf den Ablese- oder Abrechnungszeitraum beschränkt, der der Feststellung des Fehlers vorangegangen ist. Darüber hinaus sind Ansprüche auf Erstattung oder Nachzahlung nur berechtigt, soweit das Auftreten des Fehlers mit Gewissheit über einen längeren Zeitraum festgestellt werden kann. Keinesfalls erfolgt eine Berichtigung über drei Jahre hinaus. Ist die Auswirkung des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt Wiener Netze die Einspeisung oder Entnahme gemäß Punkt 29 (3).

29 (3) Wurde das Ausmaß der Netzdienstleistungen über die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen hinaus fehlerhaft, nicht vollständig oder überhaupt nicht gemessen und kommt es zu keiner einverständlichen Festlegung durch die Vertragsparteien, ermittelt Wiener Netze die Netzdienstleistungen nach einem der folgenden Verfahren unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse. Wiener Netze wird sich mit der Kundin bezüglich der dafür benötigten Informationen umgehend in Verbindung setzen. (a) Heranziehung der Messwerte einer allenfalls vorhandenen Kontrolleinrichtung; (b) Berechnung der Netzdienstleistungen im Durchschnitt der Netzdienstleistungen vor und nach dem Auftreten des Fehlers; (c) Schätzung aufgrund der in einem vergleichbaren Zeitraum beanspruchten Netzdienstleistungen; (d) Berücksichtigung außergewöhnlicher Umstände in der Sphäre der Kundin, die zu deutlichen Abweichungen vom bisherigen Nutzungsverhalten führen (z.B. längere Ortsabwesenheit).

29 (4) Sobald alle, für die Durchführung der Rechnungskorrektur erforderlichen, Informationen vorliegen, legt Wiener Netze binnen zwei Arbeitstagen die korrigierte Netzrechnung.

29 (5) Wiener Netze übermittelt die korrigierten Verbrauchsdaten jedenfalls auch an den Energieversorger der Kundin.

Wenn daher, wie im konkreten Fall, ein Messgerät die verbrauchten Mengen falsch oder unvollständig erfasst, ist daher die Antragsgegnerin gemäß Pkt 29 Abs 1 zur Nachverrechnung berechtigt. Gemäß Abs 2 ist im Normalfall die Nachverrechnung nur auf den Abrechnungszeitraum beschränkt, welcher der Feststellung des Fehlers vorangeht. Eine Neuaufrollung über einen längeren Zeitraum, maximal jedoch drei Jahre, ist nur dann zulässig, wenn **„das Auftreten des Fehlers mit Gewissheit über einen längeren Zeitraum festgestellt werden kann“**.

Absatz 2 letzter Satz enthält für den Fall, dass die Auswirkung des Fehlers nicht einwandfrei feststellbar ist oder die Messeinrichtung nichts anzeigt, einen Verweis auf Absatz 3. Im Absatz 3 sind mehrere Methoden angeführt, wie die Ersatzwertbildung zu erfolgen hat.

Eine Aufrollung über einen längeren Zeitraum als eine Abrechnungsperiode ist sohin der Ausnahmetatbestand, der nur dann greift, wenn der Fehler mit Gewissheit über einen längeren Zeitraum festgestellt werden kann. Eben dieses Tatbestandselement fehlt im konkreten Fall. Der Zähler war im Jahr 2018 defekt, jedoch fehlt die Gewissheit, dass der Zähler auch davor defekt war. Insbesondere gibt es keine Gewissheit, dass der Zähler seit dem Einbau 2016 defekt war. Da eine der Voraussetzungen für eine dreijährige Neuaufrollung gemäß den VNB der Antragsgegnerin nicht erfüllt war, ist daher vom Normalfall auszugehen, und die Aufrollung ist nur für ein Jahr durchzuführen.

An diesem Ergebnis ändert sich nichts durch die unterfertigte Bestätigung des Cousins des Antragstellers. Ungeachtet der Frage der Vollmacht des Cousins hat sich die Antragsgegnerin nicht darauf gestützt, dass ein konstitutives Anerkenntnis vorläge.

Die Aufrollung für ein Jahr durch Ersatzwertbildung entspricht dem Pkt 29 Abs 3 lit b der Allgemeinen Bedingungen und ist daher nicht zu beanstanden.

Die Verpflichtung gemäß Spruchpunkt 2, dem Energielieferanten die korrigierten Verbrauchsdaten zu übermitteln, ergibt sich aus Pkt 29 Abs 5 der Verteilernetzbedingungen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung steht ein Instanzenzug an die ordentlichen Gerichte (Art. 94 Abs. 2 B-VG) offen: Die Partei, die sich mit dieser Entscheidung nicht zufrieden gibt, kann die Sache innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Bescheids bei dem zuständigen ordentlichen Gericht anhängig machen (§ 12 Abs. 4 E-ControlG) (vgl. VfSlg 16.648/2002).

Energie-Control Austria
für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-Control)

Wien, am 25.8.2021